

Liebe Mitbürgerinnen,  
liebe Mitbürger,


ein Jahr klingt aus – ein neues beginnt. Dies bietet die Gelegenheit, auf 12 Monate zurückzublicken, die in unserer Stadt nicht nur ereignisreich, sondern in gewisser Weise auch außergewöhnlich waren. Höhen und Tiefen sowie Freud und Leid lagen nah beieinander. Durften wir uns Anfang des Jahres noch über die Eröffnung der neuen Schönberghalle freuen, verbreitete das verheerende Unwetter Ende Juni Angst und Schrecken in unserer Stadt.

Kommunalpolitisch war der Fokus nach der Sommerpause auf die städtischen Finanzen gerichtet. Dass wir in diesem Jahr ohne neue Verschuldung auskommen, war zu Beginn des Jahres nicht gerade ersichtlich. Auch im kommenden Jahr wollen wir ohne Kreditaufnahme auskommen und somit den Haushalt konsolidieren.

Im Zuge der Neuordnung der Wirtschaftsförderung und der Verabschiedung von Richtlinien zur Förderung der Vereine und des Ehrenamtes wurden Elemente der Bürgerbeteiligung eingeführt. Wir wollen Betroffene zu Beteiligten machen. Bei der Wirtschaftsförderung wurden Netzwerke geschaffen, die für alle Einwohnerinnen und Einwohner und insbesondere für Gewerbe und Handel offen sind. Für die Vereine wurde das Netzwerk „Vereine und Ehrenamt“ gegründet. Gemeinderat und Verwaltung unterstützen diese Aktivitäten nachhaltig. Zugleich bitte ich Sie, liebe Pfullinger Bürgerinnen und Bürger, diese wichtige Arbeit mitzutragen, damit wir eine lebenswerte Stadt mit großem bürgerschaftlichen Engagement bleiben. Ich bin optimistisch, dass uns das in Pfullingen auch weiterhin gelingt.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gottes Segen und ein gesundes und friedvolles Jahr 2017.

Ihr



**Michael Schrenk**  
Bürgermeister

Heute  
Veranstaltungs-  
kalender 2017  
als Beilage!



## Notfalldienste

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
 durchgehend **Telefon 116 117**

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwendigen Hausbesuche koordiniert.

**Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:**

**beim Klinikum am Steinenberg**  
 Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 19:00 Uhr

**Apotheken-Notdienst** jeweils von 08:30 bis 08:30

**Freitag, 23.12.2016**

Lindach-Apotheke, Lindachstr. 5, 72764 Reutlingen

Alb-Apotheke, Erpfinger Str. 4, 72820 Sonnenbühl-Undingen

**Samstag, 24.12.2016**

Laiblin Apotheke Pfullingen, Laiblinplatz 10, 72793 Pfullingen

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, 72760 Reutlingen

Schloß-Apotheke, Lindenstr. 52, 72810 Gomaringen

**Sonntag, 25.12.2016**

Albtor-Apotheke Reutlingen, Albstr. 2, 72764 Reutlingen

Apotheke Mittelstadt, Neckartenzlinger Str. 42, 72766 Reutlingen

Apotheke Bernloch, Marktstr. 8, 72531 Hohenstein-Bernloch

**Montag, 26.12.2016**

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen

**Dienstag, 27.12.2016**

Apotheke im E-Center Reutlingen, Emil-Adolff-Str. 21, 72760 Reutlingen

Hauff-Apotheke Lichtenstein, Wilhelmstr. 16, 72805 Lichtenstein

**Mittwoch, 28.12.2016**

Adler-Apotheke Metzingen, Schönbeinstr. 5, 72555 Metzingen

Alteburg-Apotheke, Hindenburgstr. 79, 72762 Reutlingen

Schönbuch-Apotheke, Hauptstr. 5, 72141 Walddorfhäslach

**Donnerstag, 29.12.2016**

Apotheke am Steg, Oskar-Kalbfell-Platz 8, 72764 Reutlingen

Apotheke Neckarburg, Karlstr. 1, 72654 Neckartenzlingen

**Freitag, 30.12.2016**

Leonhards-Apotheke, Kaiserstr. 66, 72764 Reutlingen

Linden-Apotheke, Lindenstr. 13, 72658 Bempflingen

**Samstag, 31.12.2016**

Grafenberg-Apotheke, Nürtinger Str. 5, 72661 Grafenberg

Süd-Apotheke, Ringelbachstr. 88, 72762 Reutlingen

**Sonntag, 01.01.2017**

Apotheke am Tübinger Tor, Katharinenstr. 28, 72764 Reutlingen

Linden-Apotheke, Hauptstr. 31, 72827 Wannweil

**Montag, 02.01.2017**

Bahnhof-Apotheke, Schönbeinstr. 20, 72555 Metzingen

Römerschanz-Apotheke, Gustav-Gross-Str. 2, 72760 Reutlingen

**Dienstag, 03.01.2017**

Apotheke Neckarburg, Karlstr. 1, 72654 Neckartenzlingen

Apotheke Rommelsbach, Egertstr. 13, 72768 Reutlingen

Echaz-Apotheke, Holzelfinger Str. 13, 72805 Lichtenstein

**Mittwoch, 04.01.2017**

Apotheke in der Römerstraße, Römerstr. 145, 72793 Pfullingen

Neuwiesen-Apotheke, Hülbenener Str. 66, 72581 Dettingen an der Erms

Steinach-Apotheke, Steinachstr. 23, 72770 Reutlingen



**Donnerstag, 05.01.2017**

Apotheke Riederich, Metzinger Str. 2, 72585 Riederich

Leinsbach-Apotheke, Bahnhofstr. 19, 72800 Eningen unter Achalm

Roßberg-Apotheke, Hauptstr. 40, 72770 Reutlingen

**Freitag, 06.01.2017**

Mauritius-Apotheke, Im Gässle 6, 72770 Reutlingen (Betzingen)

Stadt-Apotheke, Hindenburgstr. 1, 72555 Metzingen

Stadt-Apotheke Pfullingen, Kirchstr. 3, 72793 Pfullingen

**Samstag, 07.01.2017**

Löwen-Apotheke, Wilhelmstr. 101, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

Markt-Apotheke, Marktplatz 2, 72654 Neckartenzlingen

**Sonntag, 08.01.2017**

Markt-Apotheke, Marktstr. 18, 72793 Pfullingen

Mühlen-Apotheke, Steinachstr. 9, 72770 Reutlingen (Betzingen)

Sonnen-Apotheke, Uracher Str. 23, 72581 Dettingen an der Erms

**Montag, 09.01.2017**

Birken-Apotheke, Römersteinstr. 4, 72766 Reutlingen (Sondelfingen)

Umland Apotheke, Schulstr. 10, 72793 Pfullingen

**Dienstag, 10.01.2017**

Hirsch-Apotheke, Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

**Mittwoch, 11.01.2017**

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstr. 59, 72800 Eningen unter Achalm

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen (Hohbuch)

**Donnerstag, 12.01.2017**

Sonnen-Apotheke, Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

**Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40**

**Kinderärztlicher Notfalldienst 0180 6071211**

**Augenärztlicher Notfalldienst 01801 9293 48**

**HNO-ärztlicher Notfalldienst 0180 6070711**

## Notrufnummern...

|  |               |
|--|---------------|
| <b>Notarzt und Rettungsdienst</b>                    | <b>112</b>    |
| Feuerwehr  | 112           |
| Polizei  | 110           |
| Polizeirevier Pfullingen                             | 9918-0        |
| Giftnotruf   | 0761 19240    |
| Klinikum am Steinenberg                              | 200-0         |
| Krankentransport                                     | 19222         |
| Störung Gas und Wasser (Tag und Nacht)               | 7030-9222     |
| <b>Soziale Einrichtungen</b>                         |               |
| Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)                 | 973432        |
| Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression            | 790768        |
| <b>Weißer Ring Opfertelefon (Landkr. Reutlingen)</b> | <b>504859</b> |
| Telefonseelsorge (gebührenfrei)                      | 0800 1110111  |
| Bestattungsdienst Mutschler und Betz                 | 79526         |
| Bestattungsdienst Weible                             | 78048         |





## Abfalltermine für die nächsten 4 Wochen

### KW 52

| Bezirk |  <b>Biotonne und</b> |  <b>Restmüll</b> |
|--------|---|---|
| IIIa   | Dienstag, 27. Dezember  | <b>2-wöchentliche<br/>Leerung<br/>und<br/>4-wöchentliche<br/>Leerung</b>                          |
| IIIb   | Mittwoch, 28. Dezember  |   |
| IVa    | Donnerstag, 29. Dezember  |   |
| IVb    | Freitag, 30. Dezember   |   |

### KW 1

| Bezirk |  <b>Biotonne und</b> |  <b>Restmüll</b> |
|--------|---|---|
| Ia     | Montag, 2. Januar   | <b>2-wöchentliche<br/>Leerung</b>   |
| Ib     | Dienstag, 3. Januar   |   |
| IIa    | Mittwoch, 4. Januar   |   |
| IIb    | Donnerstag, 5. Januar   |   |

### KW 2

| Bezirk |  <b>Biotonne und</b> |  <b>Restmüll</b> |
|--------|---|---|
| IIIa   | Montag, 9. Januar   | <b>2-wöchentliche<br/>Leerung</b>   |
| IIIb   | Dienstag, 10. Januar  |   |
| IVa    | Mittwoch, 11. Januar  |   |
| IVb    | Donnerstag, 12. Januar  |   |

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Stadtverwaltung Pfullingen



### KW 3

| Bezirk |  <b>Biotonne und</b> |  <b>Restmüll</b> |
|--------|--|---|
| Ia     | Montag, 16. Januar   | <b>2-wöchentliche<br/>Leerung<br/>und<br/>4-wöchentliche<br/>Leerung</b>                              |
| Ib     | Dienstag, 17. Januar   |   |
| IIa    | Mittwoch, 18. Januar   |   |
| IIb    | Donnerstag, 19. Januar   |   |

### Bezirk **Gelber Sack**

|          |                        |
|----------|------------------------|
| Ia, IIIa | Montag, 9. Januar      |
| Ib, IIIb | Dienstag, 10. Januar   |
| IIa, IVa | Mittwoch, 11. Januar   |
| IIb, IVb | Donnerstag, 12. Januar |

### Bezirk **Altpapier**

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Ia, Ib     | Montag, 9. Januar      |
| IIa, IIb   | Dienstag, 10. Januar   |
| IIIa, IIIb | Mittwoch, 11. Januar   |
| IVa, IVb   | Donnerstag, 12. Januar |

Ia

IIa

Ib

IIb

IIIa

IIIb

IVa

IVb

## Aktuelles

### Informationen aus dem Rathaus

#### Veranstaltungskalender 2017

Mit der **heutigen Ausgabe** des Amtsblatts wird der Veranstaltungskalender 2017 verteilt. Wenn Sie den Kalender nicht erhalten haben, können Sie diesen gerne im i-Punkt (Rathaus IV, Griesstraße 6) oder beim Kulturamt (Rathaus I, Marktplatz 5, Zimmer 2) abholen. Online ist die Veranstaltungsübersicht dann unter [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de)(Aktuelles) zu finden.

#### Gemeinderatssitzung am 13.12.2016: Zwei Verabschiedungen und eine Verpflichtung

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016 verabschiedete Bürgermeister Michael Schrenk die langjährige Stadträtin und SPD-Fraktionsvorsitzende Margrit Vollmer-Herrmann. Die Diplom-Ökonomin, die nach 27 Jahren auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausscheidet, war Mitglied im Verwaltungsausschuss, der Strategiekommision, im Netzwerk „Vereine und Ehrenamt“ und Vertreterin der Stadt im Partnerschaftskomitee Passy-Pfullingen. Für ihre Tätigkeit im Gemeinderat erhielt sie die Ehrennadel in Silber des Gemeindetages und des Städtetages Baden-Württemberg. Bürgermeister Schrenk überreichte ihr als Dank für ihre ehrenamtliche Arbeit im städtischen Gremium eine Luftbildaufnahme von Pfullingen sowie eine Glasstele.



Als Nachfolger von Margrit Vollmer-Herrmann begrüßte der Bürgermeister dann Walter Fromm, der bereits schon von 1989 bis 1999 Mitglied im Pfullinger Gemeinderat war.



Da Hauptamtsleiter Hubert Dyjas in den Ruhestand tritt und er in seiner Amtsleiter-Funktion letztmalig an einer Gemeinderatssitzung teilnahm, dankte ihm Bürgermeister Schrenk für seine langjährige Tätigkeit bei der Stadt Pfullingen und überreichte ihm ein Geschenk. Hubert Dyjas war von 1986 bis Mai 2004 Sachgebietsleiter „Baurecht, Bauordnung, Bauverwaltung, Stadtsanierung“ und wurde dann Mitte 2004 vom Gemeinderat zum Hauptamtsleiter gewählt.



#### Gutscheinkarten für Landesfamilienpass 2017 ab sofort beim Sozialamt erhältlich

Die neuen Gutscheinkarten 2017 für den Landesfamilienpass können ab sofort beim Sozialamt Pfullingen, Zimmer 3, Griesstraße 10 abgeholt werden.

Einen Landesfamilienpass erhalten Familien, die in häuslicher Gemeinschaft

- mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern leben;
- aus nur einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind zusammenleben;
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind, das mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung besitzt, zusammenleben;
- SGB II oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind zusammenleben, oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

#### Jahresrückblick auf der städtischen Homepage

Bürgerempfang, Eröffnung der neuen Schönberghalle, Erschließung neuer Baugebiete, verschiedene Märkte in der Innenstadt, neue Bauvorhaben, 100 Jahre Straßenbahn, Sportveranstaltungen und vieles mehr prägten das Jahr 2016 in Pfullingen. Sie können dies alles in Ruhe Revue passieren lassen - und zwar mit dem **Jahresrückblick der Stadt Pfullingen**, den Sie ab sofort unter [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de) auf der städtischen Homepage abrufen können!



## Ehrungen bei der Betriebsfeier der Stadt Pfullingen

Bei der diesjährigen Betriebsfeier der Stadtverwaltung Pfullingen wurden 5 Mitarbeiterinnen und 3 Mitarbeiter von Bürgermeister Michael Schrenk für ihr langjähriges Engagement und ihren Einsatz in ihrem Aufgabengebiet geehrt. Gleichzeitig begrüßte der Bürgermeister 33 neue Stadtverwaltungs-Mitarbeiter, die seit Januar 2016 in verschiedenen Bereichen und überwiegend in einer Nachfolgeposition von ausgeschiedenen Mitarbeitern tätig sind. Zu den Neuen gehören auch 3 städtische Auszubildende und 10 Anerkennungspraktikanten im Kindergartenbereich. Diese sind für die Dauer ihrer Ausbildung bei der Stadt beschäftigt.



Das 25-jährige Dienstjubiläum feierten Herr Jean-Pierre Colas (Musikschule), Frau Ulrike Demlang (Kindergarten Schloßpark), Frau Sabine Hohloch (Hauptamt), Frau Gabriele Kiemlen (Kindergarten Schloßpark), Frau Karin Mielich (Musikschule), Herr Karl Mittelbach (Musikschule) und Frau Brindisia Minna (Schlossschule). Auf 40 Dienstjahre konnte Herr Stadtbaumeister Karl-Jürgen Oehrle zurückschauen.



Bürgermeister Schrenk dankte den Jubilaren für ihre langjährige und zuverlässige Arbeit, verbunden mit dem Wunsch auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit. Ein herzliches Dankeschön von Seiten des Bürgermeisters, auch im Namen des Gemeinderates, ging an alle städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne deren Engagement die vielfältige Aufgabenerledigung im vergangenen Jahr nicht möglich gewesen wäre. Zu Beginn der Feier richtete die Vorsitzende des Personalrates, Andrea Pfeiffer, ihre Worte an die Anwesenden.

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffnungszeiten für die städtischen Einrichtungen Weihnachten 2016 und Jahreswechsel 2016/2017

**Stadtverwaltung:** Das Pfullinger Rathaus ist an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

**Gas- und Wasserversorgung:** Bei Störungen in der Gas- und Wasserversorgung ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke unter der Nummer 7030-9222 erreichbar.

**Echazbad:** Das Echazbad ist von Samstag, 24. Dezember bis Montag, 26. Dezember 2016 geschlossen. Danach gelten folgende Öffnungszeiten:

|             |            |                   |
|-------------|------------|-------------------|
| Dienstag,   | 27.12.2016 | 06.30 - 21.00 Uhr |
| Mittwoch,   | 28.12.2016 | 06.30 - 21.00 Uhr |
| Donnerstag, | 29.12.2016 | 10.00 - 21.00 Uhr |
| Freitag,    | 30.12.2016 | 10.00 - 21.00 Uhr |
| Samstag,    | 31.12.2016 | geschlossen       |
| Sonntag,    | 01.01.2017 | geschlossen       |
| Montag,     | 02.01.2017 | geschlossen       |
| Dienstag,   | 03.01.2017 | 06.30 - 21.00 Uhr |
| Mittwoch,   | 04.01.2017 | 06.30 - 21.00 Uhr |
| Donnerstag, | 05.01.2017 | 10.00 - 21.00 Uhr |
| Freitag,    | 06.01.2017 | 10.00 - 21.00 Uhr |
| Samstag,    | 07.01.2017 | 08.00 - 17.00 Uhr |
| Sonntag,    | 08.01.2017 | 08.00 - 17.00 Uhr |

Ab Montag, 09.01.2017 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

**Stadtbücherei:** Die Stadtbücherei ist in der Zeit von Freitag, 23.12.2016 bis einschließlich Montag, 09.01.2017 geschlossen.

**Volkshochschule:** Die Geschäftsstelle der Volkshochschule ist von Freitag, 23.12.2016 bis einschließlich Donnerstag, 05.01.2017 geschlossen.

**Wochenmarkt:** Wochenmarkt vor Weihnachten ist am Freitag, 23.12.2016. Letzter Wochenmarkt im Jahr ist am Freitag, 30.12.2016. Erster Wochenmarkt im neuen Jahr ist am Freitag, 13.01.2017.

**Abfallentsorgung:** Die Bioabfuhr und die **Restmüllabfuhr** (2-wöchentliche und 4-wöchentliche Leerung) für folgende Bezirke ändern sich wegen des Feiertags wie folgt:

| Bezirk: | Abfuhrtag:  | Abfuhrtermine:                 |
|---------|-------------|--------------------------------|
| IIIa    | Dienstag,   | 27.12.2016 (sonst montags)     |
| IIIb    | Mittwoch,   | 28.12.2016 (sonst dienstags)   |
| IVa     | Donnerstag, | 29.12.2016 (sonst mittwochs)   |
| IVb     | Freitag,    | 30.12.2016 (sonst donnerstags) |

**Erddeponie:** Die Erddeponie „Selchental“ ist von Samstag, 24. Dezember 2016 bis Samstag, 07.01.2017, je einschließlich, geschlossen.

**Komposthof:** Der Komposthof ist am 24. und 31. Dezember 2016 und am 7. Januar 2017 geschlossen.

Pfullingen, 19.12.2016  
Bürgermeisteramt Pfullingen



## Wochenmarkt Weihnachten 2016 und Jahreswechsel 2016/2017

Der letzte Wochenmarkt findet dieses Jahr am Freitag, 30.12.2016 statt.

Der Wochenmarkt in der Kalenderwoche 1 (06.01.2017) entfällt. Der erste Wochenmarkt im Jahr 2017 ist am Freitag, 13.01.2017

## Umgang mit Silvesterfeuerwerk

Gezündet werden dürfen **Silvesterfeuerwerkskörper** nur am **31. Dezember und 1. Januar** von **Personen über 18 Jahren**.

### Hinweise

- Silvesterfeuerwerk nie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss abbrennen.
- Bürgerinnen und Bürger sollten nur zugelassene Böller und Raketen mit der BAM-Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung oder dem CE-Zeichen kaufen. Zugelassene Feuerwerkskörper sind freigegeben und mit dem Kürzel BAM gekennzeichnet.
- In unmittelbarer Nähe von Alten- und Pflegeeinrichtungen und Kirchen sind Silvesterfeuerwerke aus Lärmschutzgründen untersagt.
- Eltern sollten Sorge tragen, dass Kinder unter 12 Jahren nicht an Silvesterfeuerwerkskörper gelangen können.
- Personen mit einem entsprechenden Befähigungsschein beziehungsweise mit einer Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG dürfen auch außerhalb des genannten Zeitraumes Feuerwerkskörper abbrennen.

Um Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird gebeten.  
Amt für öffentliche Ordnung

## Kurzprotokoll zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2016

### 1. Einbringung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich

#### a) Finanz- und Investitionsplan 2016 -2020

#### b) Wirtschaftsplan 2017 der Stadtwerke Pfullingen

#### c) Finanz- und Investitionsplan 2016 – 2020 der Stadtwerke Pfullingen

Der Haushaltsplan 2017 sieht im Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben von 53.598.000 € und im Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben von 8.932.000 € vor. Von der geplanten Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt mit 1.700.000 € werden für die Tilgung von Krediten 1.655.000 € benötigt. Damit verbleiben hiervon lediglich 45.000 € für Investitionen. Bürgermeister Schrenk spricht deshalb von einem "Haushalt am Limit" für das Jahr 2017. Weiterhin ungünstig für die Stadt Pfullingen wirkt sich der durch den Zensus 2011 deutliche Einwohnerrückgang aus. Dies führt zu einer jährlichen Mindereinnahme von etwa 800.000 €. Die Stadt Pfullingen hat Klage gegen das Zensusergebnis erhoben. Mit einem Urteil hierzu ist vorerst nicht zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2016 musste die Stadt keine neuen Kredite aufnehmen. Auch im Jahr 2017 soll keine Neuverschuldung erfolgen.

Um die anstehenden Investitionen finanzieren zu können, ist eine Rücklagenentnahme erforderlich. Zum Jahresende 2016 beträgt die Rücklage voraussichtlich 8.305.000 €. Für das Jahr 2017 ist hiervon eine Entnahme von 4.772.000 € vorgesehen. Hochwasserschutzmaßnahmen erfordern auch 2017 einen Aufwand von voraussichtlich etwa 680.000 €.

Die Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2017 wurden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge von den Sprechern der Fraktionen erläutert.

Über diese Anträge und vorliegenden Haushaltsplanentwurf für 2017 wird in der Sitzung des Gemeinderates am 17.01.2017 beraten. Die Verabschiedung des Haushalts 2017 ist in der Gemeinderatssitzung am 07.02.2017 vorgesehen.

## 2. Pfullinger Sportstätten GmbH

Nach Beratung beauftragte der Gemeinderat den jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplänen 2016 und 2017 der Sportstätten GmbH zuzustimmen. Einziger Gesellschafter der Pfullinger Sportstätten GmbH ist die Stadt Pfullingen. Die Beratung über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 musste vertagt werden.

## 3. Neufassung der Friedhofsordnung

Die Stadt bewirtschaftet seit 2016 den Betrieb Friedhof wieder selbst. Außerdem sind im Laufe der Jahre weitere Bestattungsmöglichkeiten hinzugekommen. Daher war eine Überarbeitung der Friedhofsordnung erforderlich. Im Wesentlichen gelten folgende Änderungen:

- Die Ruhezeit bei Erdgräbern wurde auf 15 Jahre reduziert (bisher 18 Jahre)
- Die Laufzeit der Wahlgräber wurde auf 25 Jahre reduziert (bisher 30 Jahre).
- Die Grabstätte kann neben bestehenden Grabmalen bis zu zwei Dritteln abgedeckt werden (bisher ein Drittel).

## 4. Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Durch die Bewirtschaftung des Friedhofs mit eigenem Personal konnte der Kostendeckungsgrad bereits auf 87,5 % gesteigert werden. Mit einer Erhöhung der Grabnutzungsgebühren um ca. 5 % kann ein Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreicht werden.

## 5. Schnellbuslinie "eXpresso"

Finanzierung und Ausbau des Busses zur Regiobus-Linie  
Seit 2004 fährt der eXpresso als Schnellbuslinie von Pfullingen nach Stuttgart Flughafen/Messe. Träger sind der Landkreis Reutlingen, die Städte Reutlingen und Pfullingen sowie die Gemeinden Pleizhausen und Walddorfhäslach. Das Land und die RSV gewähren einen Zuschuss. Nun soll der eXpresso zum Regiobus ausgebaut werden. Dazu sind wöchentlich 29 zusätzliche Fahrtenpaare, insbesondere am frühen Morgen und in den späten Abendstunden notwendig. Dieses Projekt ist zunächst auf 3 Jahre befristet und erfordert zusätzliche jährliche Ausgaben von etwa 40.000 €. Ein Landeszuschuss für den jährlichen Betrieb des eXpresso wird in Höhe von jährlich 280.000 € erwartet. Das Regioprogramm erfordert Fahrgastzahlungen, die in den nächsten Monaten vorgenommen werden. Für dieses Projekt sind von der Stadt Pfullingen jährlich zusätzliche Kosten von 2.429 € zu tragen. Die Stadt Pfullingen wird sich weiterhin an der Finanzierung des eXpresso beteiligen.

## 6. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr  
§ 84 der Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Feuerwehr) ist im Vermögenshaushalt für den Erwerb von beweglichen Sachen in 2016 ein Haushaltsansatz von 120.000 € und ein Haushaltsnachtrag zur Hochwasserabwehr von 97.500 € vorhanden. Das der beauftragte Gerätewagen-Messtechnik noch in diesem Jahr zur Auslieferung kommt, die Ausrüstungsgegenstände zur Hochwasserabwehr zum Teil beschafft sind und für das ebenfalls im Jahr 2016 beauftragte Wechselladerfahrzeug und den Radlader eine 1. Anzahlung geleistet werden musste bzw. muss, reicht dieser Ansatz nicht aus. Eine Erhöhung um 60.000,00 € ist erforderlich.

## 7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Im zweiten Halbjahr 2016 sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in Höhe von 6.295,00 € bei der Stadt Pfullingen für die Erfüllung städtischer Aufgaben eingegangen. Zustän-



dig für die Annahme dieser Zuwendungen ist der Gemeinderat. Bürgermeister Schrenk bedankt sich im Namen der Stadt bei allen Spendern.

#### 8. Ausscheiden von Frau Margrit Vollmer-Herrmann aus dem Gemeinderat der Stadt Pfullingen

Feststellung nach § 16 Abs. 2 GemO

Es wurde festgestellt, dass bei Frau Stadträtin Margrit Vollmer-Herrmann wichtige Gründe gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Pfullingen vorliegen.

#### 9. Nachrücken von Herrn Walter Fromm in den Gemeinderat

a) Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen

b) Verpflichtung und Einführung in den Gemeinderat

Herr Walter Fromm wurde gem. § 31 Abs. 2 GemO als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt. Er rückt für Frau Margrit Vollmer-Herrmann in den Gemeinderat nach. Gemäß § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass bei Herrn Fromm keine Hinderungsgründe nach § 1- 4 der GemO vorliegen. Herr Fromm wurde für den Gemeinderat der Stadt Pfullingen verpflichtet.

#### 10. Neubildung von gemeinderätlichen Ausschüssen und sonstigen Gremien in Folge des Ausscheidens von Frau Margrit Vollmer-Herrmann aus dem Gemeinderat und Nachrücken von Herrn Walter Fromm

Durch das Ausscheiden von Frau Stadträtin Margrit Vollmer-Herrmann aus dem Gemeinderat und das Nachrücken von Herrn Walter Fromm müssen verschiedene gemeinderätliche Ausschüsse und sonstige Gremien neu gebildet werden. Herr Fromm wird dem Bauausschuss angehören, Herr Lang wechselt in den Verwaltungsausschuss. In den weiteren Ausschüssen und Gremien übernimmt Herr Fromm die bisherigen Mitgliedschaften bzw. Stellvertretungen von Frau Vollmer-Herrmann.

#### 11. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Über die künftige Unterbringung von Flüchtlingen und über die Richtlinien zur Vereinsförderung wurde beraten.

Die Veräußerung eines Grundstücks im Innenbereich wurde beschlossen.

#### 12. Sonstiges

Herr Hauptamtsleiter Hubert Dyjas tritt Mitte Januar 2017 in den Ruhestand. Anlässlich seiner letztmaligen Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates erinnerte Herr Bürgermeister Schrenk an dessen berufliche Stationen und seine langjährige Tätigkeit bei der Stadt Pfullingen. Er dankte Herrn Dyjas für seine engagierte Arbeit und überreichte ihm ein Geschenk der Stadt. Herr Dyjas bedankte sich bei den Stadträtinnen und Stadträten sowie Herrn Bürgermeister Schrenk, seinen Amtsleiter-Kollegen und den Beschäftigten der Stadt für die stets vertrauensvolle und sachliche Zusammenarbeit.

## Friedhofsordnung

A 7/50

vom 13. Dezember 2016

### Inhaltsübersicht

|   |     |
|---|-----|
| I. Allgemeine Vorschriften              | § 1 |
| II. Ordnungsvorschriften                |     |
| Öffnungszeiten                          | § 2 |
| Verhalten auf dem Friedhof              | § 3 |
| Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof | § 4 |
| III. Bestattungsvorschriften            |     |
| Allgemeines                             | § 5 |
| Särge                                   | § 6 |
| Ausheben der Gräber                     | § 7 |
| Ruhezeit                                | § 8 |
| Umbettungen                             | § 9 |

## IV. Grabstätten

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| Allgemeines                      | § 10   |
| Reihengräber                     | § 11   |
| Wahlgräber                       | § 12   |
| Rasengräber                      | § 13   |
| Urnengemeinschaftsgräber         | § 13 a |
| Anonyme Urnengemeinschaftsgräber | § 13 b |
| Urnenwand                        | § 13 c |
| Baumgräber                       | § 13 d |

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

|                         |      |
|-------------------------|------|
| Gestaltungsvorschriften | § 14 |
| Zustimmungserfordernis  | § 15 |
| Standssicherheit        | § 16 |
| Unterhaltung            | § 17 |
| Entfernung              | § 18 |

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

|                                 |      |
|---------------------------------|------|
| Allgemeines                     | § 19 |
| Vernachlässigung der Grabpflege | § 20 |

## VII. Benutzung der Friedhofshalle

§ 21

## VIII. Schlussvorschriften

|                                 |      |
|---------------------------------|------|
| Alte Rechte                     | § 22 |
| Obhuts- und Überwachungspflicht | § 23 |
| Ordnungswidrigkeiten            | § 24 |
| Gebühren                        | § 25 |
| Inkrafttreten                   | § 26 |

Aufgrund der § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13.12.2016 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht und die früher Einwohner der Stadt Pfullingen waren und in einer auswärtigen Altenwohn- oder Altenpflegeeinrichtung verstorben sind. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

#### § 3

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen



- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
- g) Druckvorschriften zu verteilen
- h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

#### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht ausgeführt werden, dasselbe gilt an Samstagen nach 12.00 Uhr.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

#### § 6

##### Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) In Reihengräbern und bei der Zweitbelegung von doppeltiefen Gräbern dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Särge aus Metall, Kunststoff oder schwer verweslichem Holz, wie z.B. aus Massiveichenholz, sind hierbei nicht zulässig. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur an besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof beigesetzt werden.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt hebt die Gräber aus und verfüllt diese.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Rasenreihengräber
  - f) Urnengemeinschaftsgräber
  - g) Anonyme Urnengemeinschaftsgräber
  - h) Urnenwandreihengräber
  - i) Urnenwandwahlgräber
  - j) Urnenbaumreihengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte, Grabgebäude und Erdhügel sind nicht zugelassen.





### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Asche bestattet.
- (4) Ein Reihengrab oder Urnenreihengrab kann während und nach Ablauf der Ruhezeit in ein Wahlgrab umgewandelt werden, wenn dies in betrieblicher und organisatorischer Hinsicht durchführbar ist. Ein Anspruch auf das Umwandeln eines Reihengrabes oder Urnenreihengrabes in ein Wahlgrab besteht nicht.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich sind zwei Urnenbeisetzungen pro Grabstelle möglich. In einem Urnenwahlgrab sind bei gleichzeitiger Ruhezeit 3 Urnenbeisetzungen möglich.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Bei einem Nutzungsrecht von weniger als 15 Jahren ist eine Bestattung nur dann möglich, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit neu erworben wird und dabei die Belegungsordnung innerhalb der entsprechenden Abteilung nicht gestört wird.
- (6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.  
Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (7) Der Nutzungsberechtigter kann das Nutzungsrecht schriftlich auf eine andere Person übertragen. Diese Person hat gegenüber der Stadt schriftlich ihre Zustimmung zu erklären.
- (8) Der Nutzungsberechtigter hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

### § 13 Rasengräber

- (1) Rasengräber werden als Reihengräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt. In einem Rasengrab kann die erste Erdbestattung doppeltief und die zweite Erdbestattung einfachtief erfolgen. Bei der zweiten Erdbestattung werden erneut die Kosten für ein Rasengrab fällig. Die Ruhezeit endet 15 Jahre nach der letzten Bestattung.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Stadt zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird. Eine Bepflanzung der Rasenfläche oder das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen) ist nicht zulässig.

### § 13 a Urnengemeinschaftsgräber

Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Die Stadt bringt die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinschaftlichen Grabmal an. Die Kosten tragen die Bestattungspflichtigen.

### § 13 b Anonyme Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (2) Umbettungen sind nicht zulässig.

### § 13 c Urnenwand

- (1) Urnenwandgräber werden als Reihen- und Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnenwandgräber als Wahlgräber dienen der Beisetzung von bis zu 2 Urnen. Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Urnenplatte verschlossen.
- (3) Die Urnenwand ist grundsätzlich Pfullinger Bürgern vorbehalten.
- (4) Es dürfen keine Blumenschalen, Blumengestecke oder Ähnliches an und vor den Urnennischen auf dem Boden abgestellt werden.

### § 13 d Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnenreihengräber. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Je Baumgrab können zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung der zweiten Urne werden erneut die Kosten für ein Reihengrab fällig. Die Ruhezeit endet 15 Jahre nach der Beisetzung der letzten Urne.



- (3) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen, oder Ähnlichem) ist nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (4) Die Namensschilder werden in einheitlicher Schrift gestaltet.
- (5) Es dürfen nur Urnen aus verweslichem Material und Überurnen aus Holz bzw. verrottbarem Material verwendet werden.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 14

##### Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Es dürfen nur Grabsteine und Einfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
- a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
  - b) mit Farbanstrich auf Stein
  - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
- Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
  - b) Sichtbare Sockel sind nur bis max. 5 cm über Wegeniveau und jeweils 5 cm über dem Grundriss des Grabmales zulässig.
  - c) Schriftrücken und Schriftbossen für Inschriften können geschliffen sein.
  - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
  - f) Kleine Bilder mit einem Maß von max. 15 cm (hoch) und 10 cm (breit) dürfen auf dem Grabmal angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (7) Bei der Benutzung einer Grabnische in der Urnenwand sind die vorhandenen Grababdeckplatten zu verwenden.
- (8) Rasengräber sind im Bereich des Grabsteines am Kopfende des Grabes mit einer erdgleichen oder tiefer verlegten Platte mit den Maßen 60 cm x 60 cm, Mindeststärke 8 cm, zu versehen. Auf diese Platte kann ein Pultgrabstein mit den Maßen Grundfläche 50 cm x 30 cm, Höhe des Pulsts 18 cm, Niedrigkante 15 cm verlegt werden. Die Rasenflächen haben frei zu bleiben von Blumen, Schalen, Kerzen usw.

- (9) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will, sind Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - nicht zulässig.

In den übrigen Abteilungen sind Grabeinfassungen mit folgenden Größen herzustellen:

- a) auf einstelligen Erd-Grabflächen mit einem Außenmaß von 0,75 m Breite und 2,00 m Länge
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Erd-Grabflächen mit einem Außenmaß von 2,15 m Breite und 2,00 m Länge
  - c) auf einstelligen Urnen-Grabflächen mit einem Außenmaß von 0,60 m Breite und 1,00 m Länge
  - d) auf Kindergräbern mit einem Außenmaß von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge
  - e) Die Höhe der Einfassung über Gelände muss 10 cm betragen.
  - f) Die max. zulässige Stärke der Einfassung beträgt gleichmäßig 10 cm.
  - g) Die Einfassungen sind mit zwei Schnurkanten oberflächenrau zu bearbeiten.
- (10) Bei den Baumgräbern dürfen nur einheitliche Schilder mit Namen und Sterbedatum der/s Verstorbenen an die vorhandene Stelle angebracht werden. Die Stadt übernimmt im Auftrag der Hinterbliebenen die notwendigen Arbeiten.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 9 und auch sonstige Grab-Ausstattungen zulassen.

#### § 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Liegende Grabmale müssen nicht zwingend durch einen Steinmetz verlegt werden. Die maximale Größe beträgt 30 x 30 cm, bei einer Stärke von mindestens 8 cm. Die Platte muss aus einem Stück bestehen, bodeneben verlegt werden und darf keine erhabene Schrift oder aufgesetzte Ornamente haben. Stehende Grabmale oder größere liegende Grabmale dürfen nur durch Fachbetriebe erstellt werden.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung und Dübelgröße anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. Der Antrag hat nach den Vorgaben der TA Grabmal zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.



- (5) Eine vorherige schriftliche Zustimmung ist gleichfalls erforderlich für das Anordnen der Schrift an einer Grababdeckplatte an der Urnenwand.
- (6) Für die Installation eines QR-Codes auf dem Grabmal hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte den vollständigen Inhalt der hinterlegten Internetseite mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

#### § 16

##### Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den Bestimmungen der TA Grabmale derzeitige Ausgabe 2012 bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Liegende Grabmale müssen trittfest und bruchstark verlegt werden.

#### § 17

##### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; die Standfestigkeit der Grabmale ist jährlich mindestens einmal zu überprüfen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

#### § 18

##### Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 19

##### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die max. Höhe für die Pflanzen sollte 200 cm nicht überschreiten.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Drittel mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

#### § 20

##### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

#### VII. Benutzung der Friedhofshalle

#### § 21

- (1) Der der Aufbahrung der Leichen dienende Teil der Friedhofshalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung zugelassen wird.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

#### VIII. Schlussvorschriften

#### § 22

##### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 23

##### Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 23

##### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2);



3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt;
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 14 Abs. 1 und 3);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

### § 25 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Pfullingen den 22. Dezember 2016

Gez. Schrenk  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgebührenordnung) vom 11. Dezember 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, b. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13. Dezember 2016 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührenordnung wird, wie in der Anlage dargestellt, neu gefasst.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Anlage tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 22. Dezember 2016

Bürgermeisteramt  
gez. Schrenk  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf-

grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage zur Bestattungsgebührenordnung der Stadt Pfullingen vom 13. Dezember 2016

### 1. Verwaltungsgebühren

|   |      |
|---|------|
| 1. Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals   | 75 € |
| Für die Genehmigung von Holzkreuzen, ähnlichen einfachen Zeichen im Wert von weniger als 50 € und für Grabeinfassungen wird keine Gebühr erhoben. |      |
| 2. Genehmigung gewerblicher Tätigkeit je Jahr   | 50 € |

### 2. Benutzungsgebühren

#### I. Bestattungsgebühren

Grundgebühr:

|  |       |
|--|-------|
| 1. Tätigkeit der Verwaltung                                      | 120 € |
| 2. Tätigkeit des Bestattungsordners                              | 130 € |
| 3. Benutzung der Friedhofshalle incl. Trauerfeier                | 230 € |
| 4. Benutzung des Aufbewahrungsraumes                             |       |
| 4.1 bis zu 3 Tagen   | 84 €  |
| 4.2 für jeden weiteren Tag                                       | 28 €  |
| 5. Erdbestattung einschl. Herstellung und Schließen des Grabes   |       |
| für Verstorbene im Alter vor Vollendung des 10. Lebensjahres     | 270 € |
| für Verstorbene im Alter ab Vollendung des 10. Lebensjahres      | 530 € |
| bei doppeltiefer Belegung  | 750 € |
| 6. Urnenbeisetzung einschl. Herstellung und Schließen des Grabes |       |
| 6.1 im Erdgrab   | 75 €  |
| 6.2 an der Urnenwand   | 75 €  |
| 6.3 im Urnengemeinschaftsgrab                                    | 75 €  |
| 7. Sargträger  |       |
| pro Sargträger   | 40 €  |

Zuschläge zu den Grundgebühren:

8. Bei außergewöhnlichem Bestattungsaufwand und außerordentlichen Leistungen des Bestattungspersonals (z.B. Inanspruchnahme bei Nacht) ist der Mehraufwand zu ersetzen.
9. Zu den sich nach den Positionen 1 bis 7 ergebenden Gebühren wird ein Zuschlag erhoben bei Verstorbenen, die bei ihrem Tode nicht in Pfullingen gewohnt haben von 50%  
Dies gilt nicht für Verstorbene, die bis zu ihrem Wegzug in eine auswärtige Altenwohn- oder Altenpflegeheim einrichtung in Pfullingen gewohnt haben.

#### II. Grabbenutzungsgebühren

|  |                        |         |
|--|------------------------|---------|
| 1. Überlassung eines   |                        |         |
| 1.1 Erdreihengrabes  | Alter über 10 Jahre    | 1.150 € |
|  | Alter bis zu 10 Jahren | 520 €   |
|  | Totgeborene Kinder     | 420 €   |
| 1.2. Rasenreihengrab   |                        | 1.330 € |
| 1.3 Erdreihengrab im Themenfeld  |                        | 1.500 € |
| 1.4 Urnenerdrehengrabes  |                        | 780 €   |
| 1.5 Reihengrabes an der Urnenwand  |                        | 1.150 € |
| 1.6 Urnenbaumreihengrabes  |                        | 1.050 € |
| 1.7 Urnenerdrehengrab im Themenfeld  |                        | 1.200 € |
| 1.8 Urnengemeinschaftsgrab   |                        | 1.050 € |
| 1.9 Anonymes Urnengemeinschaftsgrabes  |                        | 280 €   |
| 2. Verleihung von Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 25 Jahren  |                        |         |
| 2.1 Erdwahlgrab einfachtief je Einzelgrabfläche  |                        | 2.500 € |
| 2.2 Erdwahlgrab doppeltief   |                        | 3.750 € |
| 2.3 für das Recht zur doppeltiefen Belegung in einem bereits gekauften einfachtiefen                       |                        | 1.250 € |
| 2.4 Urnenerdwahlgrab je Einzelgrabfläche   |                        | 1.680 € |
| 2.5 Urnenwahlgrab an der Urnenwand   |                        | 2.100 € |
| 3. Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr je Einzelgrabfläche (angefangene Jahre werden voll berechnet) |                        |         |
| 3.1 Erdgrab einfachtief  |                        | 85 €    |
| 3.2 Erdgrab doppeltief   |                        | 125 €   |
| 3.3 Urnenerdgrab   |                        | 56 €    |
| 3.4 Urnengrab an der Urnenwand   |                        | 70 €    |
| 4. Überlassung incl. Verlegen von Trittplatten zwischen den Gräbern  |                        |         |
| 2.1 bei Einzelerdgrabern   |                        | 330 €   |



|  |       |
|--|-------|
| 2.2 bei Doppelerdgräbern                           | 420 € |
| 2.3 bei Mehrfach-, Wiederbelegung                  | 130 € |
| 2.4 bei Urnenerd-/Kindergräbern                    | 100 € |
| 2.5 bei Doppelumenerdgräbern                       | 200 € |
| 5. Überlassung einer Abdeckplatte an der Urnenwand | 280 € |
| 6. Grabäumung                                      |       |
| 8.1. bei Einzelerdgräbern                          | 140 € |
| 8.2 bei Doppelerdgräbern                           | 180 € |
| 8.3 bei Urnenerdgräbern                            | 90 €  |

7. Zu den sich nach den Positionen 1 und 2 (außer 2.3) ergebenden Gebühren wird ein Zuschlag erhoben bei Verstorbenen, die bei ihrem Tode nicht in Pfullingen gewohnt haben von 50 % Dies gilt nicht für Verstorbene, die bis zu ihrem Wegzug in eine auswärtigen Altenwohn- oder Altenpflegeheim einrichtung in Pfullingen gewohnt haben.

**III. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen**

1. Für die übrigen, insbesondere auch außergewöhnlichen Dienstleistungen die entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten, zzgl. eines Zuschlags von 50 %
2. Auslagen  
Auslagen werden neben der Gebühr erhoben, soweit sie das übliche Maß erheblich überschreiten.

Pfullingen, den 22. Dezmeber 2016  
 Bürgermeisteramt  
 gez. Schrenk  
 Bürgermeister

**Wirtschaftsförderung**

**Handwerkskammer Reutlingen**

- neue Serviceangebote an Existenzgründer im Handwerk sowie an bestehende Handwerksbetriebe

Die neuen Serviceangebote für das Jahr 2017 der Handwerkskammer Reutlingen stehen ab sofort online unter [www.hwk-reutlingen.de](http://www.hwk-reutlingen.de) -> Existenzgründung -> Gründerseminare zur Verfügung. Die Angebote richten sich wie bereits genannt, an **Existenzgründer im Handwerk**, sowie auch an **bestehende Handwerksbetriebe**.

**Auslandspraktika für Auszubildende aus dem Handwerk**

**Be Europe**, organisiert von März bis Mai 2017 Auslandspraktika für Auszubildende aus dem Handwerk. Die vierwöchigen Aufenthalte führen nach Portsmouth, Dublin, Tralee und Krakau. Das Programm umfasst eine interkulturelle Vorbereitung, Flug, Gastfamilie, Praktikumsbetrieb, Zusatzversicherung, sowie "Europass Mobilität" Zertifikat... Die Eigenbeteiligung beläuft sich auf max. 550 €. Gefördert werden die Praktika über das EU-Programm: Erasmus+Berufsbildung.

Die Vermittlung des passenden Betriebs übernimmt die Projektstelle beim baden-württembergischen Handwerkstag. Das Mindestalter beträgt **17 Jahre**. Außerdem benötigen alle Teilnehmer/innen die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.

Weitere Informationen und die genauen Termine der Praktika für das Frühjahr 2017, finden Sie unter [www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de) oder am besten direkt auf der Website: [www.goforeurope.de](http://www.goforeurope.de). Bewerbungsschluss ist allerdings bereits der 28. Dezember 2016.



**Gewerbe- u. Handelsverein Pfullingen e.V.**



**Pfullingen zeigt sich**

Am 01. und 02. Juli nächstes Jahr zeigt sich Pfullingen. In zwei Tagen haben alle Unternehmen, Vereine und Organisationen aus Pfullingen die Chance, sich interessierten Besuchern aus Pfullingen und Umgebung zu präsentieren.



**Diese Chance sollten Sie sich nicht entgehen lassen!**

Die Anmeldefrist für alle, die als Aussteller teilnehmen möchten, läuft bis zum 28. Februar 2017.

Mehr Infos und das Anmeldeformular gibt es auf [www.pfullingen-zeigt-sich.de](http://www.pfullingen-zeigt-sich.de)



**Bildungsangebote**

**Bücherei Pfullingen**



**Stadtbücherei schließt in den Weihnachtsferien**

In den Weihnachtsferien bleibt die Bücherei geschlossen vom **23.12.2016 bis zum 07.01.2017**.

Das Bücherei-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern erholsame Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!





## Aus den Vereinen

### Sport | Wandern

#### Schwäbischer Albverein e.V.

Ortsgruppe Pfullingen



#### Sternwürfeln in der Mühlenstube

**Donnerstag, 5. Januar 2017 - 19:30 Uhr**

Sternwürfeln in der Mühlenstube - Gäste sind herzlich willkommen.

#### Winterwanderung

**Freitag, 6. Januar 2017 - Treffpunkt Marktplatz 10:30 Uhr**

Wir wandern auf dem Pfullinger Sagenweg mit Schlusseinkkehr in Pfullingen.

Um Anmeldung wird deshalb gebeten bis 2. Januar an Doris Sautter, Tel. 07128/58 39 888

Gäste sind herzlich willkommen.

#### Senioren Sternwürfeln in der Mühlenstube

**Donnerstag, 12. Januar 2017 - 14:30 Uhr**

Senioren-Sternwürfeln in der Mühlenstube - Gäste sind herzlich willkommen.

#### Familienangebot: Sternebacken, dann würfeln.

**Sonntag, 15. Januar 2017 - 11:00 Uhr in der Mühlenstube**

Wir backen gemeinsam Sterne und würfeln dann um die selbst-gebackenen Exemplare. Wir bitten um Anmeldung, um eine angemessene Menge Teig bereitzustellen. Anmeldung unter Tel. 07128-5839888 bei Doris Sautter.

### Sonstige Vereine | Gruppen

#### Bürgertreff Pfullingen e.V.

Tel. 5148897, Fax 5148899, E-Mail: [info@bt-pfullingen.de](mailto:info@bt-pfullingen.de)

#### Veranstaltungstermine

Unser Büro ist vom 23.12.2016 bis 06.01.2017 geschlossen. Ab dem 09.01.2017 sind wir wieder für Sie da.

**FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR 2017!**

**Wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen im neuen Jahr:**

**Mo.** 9 bis 12 Uhr offenes Büro - Beratung in verschiedenen Lebenslagen und für alle Generationen, 10.30 Uhr Seniorengymnastik  
**Di.** Café Central ab 14.30 Uhr, 15.30 Uhr Asylcafé in der Friedenskirche.

**Mi.** 9 bis 12 Uhr offenes Büro - Beratung in verschiedenen Lebenslagen und für alle Generationen. Ab 12.00 Uhr Mittagstisch (mit vorheriger Anmeldung),  
14.30 Uhr Café Central, 17 bis 19 Uhr Bücherstube im „Alten Rathaus“.

**Do.** 18 bis 20 Uhr Asylcafé in der Magdalenenkirche.

**Fr.** 9 bis 12 Uhr offenes Büro - Beratung in verschiedenen Lebenslagen und für alle Generationen. 9 bis 11.30 Uhr Bücherstube im „Alten Rathaus“. 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr Asylcafé „Oase“ Evangelische Freie Gemeinde, Marktstr. 29.

**Veranstaltungen im Januar:**

**Sonntag, 08.01.2017 15:00 Uhr: Café Central am Sonntag, Gäste willkommen.**

**Mittwoch, 11.01.2017 15:00 Uhr:** offene Handarbeitsgruppe im Bürgertreff, Gäste willkommen. **17:00 bis 19:00 Uhr:** Kleiderkammer hat geöffnet.

### Mentorenwerkstatt

#### Lebendiger Adventskalender

Freitag, 23.12. 18.00 Uhr Annette Herrmann bei Holz Wurster, Gr. Ziegelstr. 42

Aktion: Adventliches zum Sehen, Hören und Schmecken

Samstag, 24.12. 18.00 - 21.00 Uhr Bürgertreff e.V., Große Heerstr. 9/1, Anmeldung Tel.: 5148897

Aktion: Gemeinsam Heiligabend feiern



## Kirchliche Nachrichten

### Ökumene

#### Neujahr, Sonntag, 1. Januar

**18.30 Uhr** - Wir feiern einen gemeinsamen ökumenischen Gottesdienst in der **Katholischen Kirche St. Wolfgang**. Dieser bildet den Auftakt zum Reformations-Jubiläumsjahr und wird von den Pfarrern der evangelischen, der katholischen, der evang.-methodistischen sowie der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde gemeinsam gestaltet. Die Predigt hält Prof. i. R. Manfred Marquardt. Musikalisch wird die Feier von einem Kinder- und Erwachsenenchor aus der griech.-orthodoxen Gemeinde sowie von den Posaunenchoren gestaltet.

#### Dienstag, 03. Januar

15.30 - 17.30 Uhr Asylcafé in der Friedenskirche

#### Donnerstag, 05. Januar

18.00 - 20.00 Uhr Asylcafé in der Magdalenenkirche

#### Dienstag, 10. Januar

15.30 - 17.30 Uhr Asylcafé in der Friedenskirche

#### Donnerstag, 12. Januar

18.00 - 20.00 Uhr Asylcafé in der Magdalenenkirche

19.15 Uhr Ökumenisches Taizé-Gebet in der Martinskirche (Kuhlmann) mit dem Flötenkreis

### Evang. Gesamtkirchengemeinde Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)



#### Heiligabend, 24. Dezember

15.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift (Falkenroth)

#### Sonntag, 25. Dezember – Christfest- 1. Weihnachtstag

**10.00 Uhr** Kantaten-Gottesdienst in der Martinskirche. Unter der Leitung von Dorothee Berron musiziert die Martinskantorei zusammen mit einem Projektorchester die Bach-Kantate 91 „Gelobet seist du, Jesu Christ“. Die Gesangs-Solisten sind Caroline Horsch (Sopran), Jan Hermann (Altus und Tenor) sowie Joel Baisch (Bass) Pfarrer Hans-Martin Fetzer hält diesen Gottesdienst.

#### Montag, 26. Dezember, 2. Weihnachtstag

**11.00 Uhr** Gemeinsamer musikalischer Mitmach-Gottesdienst mit Pfarrerin Martin Tuttaß in der **Thomaskirche**. Hierzu können alle, die ein Instrument spielen, dieses mitbringen und mitmusizieren. Die Begleitsätze sind einfach zu spielen, alle können mitmachen, jedes Instrument ist geeignet. Wer mitspielen möchte, ist zur Probe um 10 Uhr herzlich eingeladen.

**11.00 Uhr** „Gottesdienst im Weißen“ am **Spielplatz Tannenwald** bei der Kleingärtneranlage, Pfarrerin Ulrike Kuhlmann hält die Andacht und der Posaunenchor des CVJM Pfullingen begleitet die Lieder.

**Donnerstag, 05. Januar**

15.00 Uhr Gottesdienst im Haus am Stadtgarten (Rapp-Aschermann)

16.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift (Rapp-Aschermann)

**Freitag, 06. Januar- Erscheinungsfest**

9.30 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Martinskirche (Rapp-Aschermann)

**Sonntag, 08. Januar**

**18.00 Uhr** - Neujahrskonzert - Tänze aus aller Welt

„Darf ich bitten?“ heißt es am Sonntag, 8. Januar 2017 um 18 Uhr in der Pfullinger Thomaskirche. Beim traditionellen Neujahrskonzert nehmen die Pianistinnen Magdalena Galka und Claudia Großekathöfer ihr Publikum mit auf eine tänzerische Weltreise. Moderiert wird das Programm von Marcus Ewert. Mit dem Ungarischen Tanz Nr. 1, g-Moll von Johannes Brahms wird der Reigen eröffnet, der mit Tänzen aus Norwegen, Spanien, Polen, Variationen des Libertango von Piazzolla und anderen Werken die Musik des Nordens, Südens, Ostens und Westens an diesem Abend erklingen lässt. Die beiden Pianistinnen studierten u.a. bei Prof. Friedemann Rieger. Der Eintritt zu diesem beschwingten Konzertabend ist frei.

**Montag, 09. Januar**

20.00 Uhr Probe der Martinskantorei, Paul-Gerhardt-Haus

**Mittwoch, 11. Januar**

**19.00 Uhr** Der Chor der Magdalenenkirche würfelt um Sterne - keine Chorprobe

**Donnerstag, 12. Januar**

16.00 Uhr Gottesdienst im Samariterstift (Rapp)

**Martinskirche****Heiligabend, 24. Dezember**

**15.00 Uhr** Familiengottesdienst (Dolmetsch-Heyduck)

Hierzu sind insbesondere Familien mit Kindern eingeladen, einen Familiengottesdienst in der Martinskirche mitzufeiern, der von der Kinderkirche mitgestaltet wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderkirche haben mit den Kindern ein Krippenspiel vorbereitet. In diesem Jahr hat die Kinderkirche in Pfullingen 150-jähriges Jubiläum gefeiert. 1866 hat alles angefangen - und heute gibt es die Kinderkirche immer noch! Heute beschäftigen uns andere Fragen als früher - aber Jesus ist immer noch derselbe. Er ist vor 2000 Jahren als kleines Baby auf die Welt gekommen. Und das ist immer noch ganz aktuell. In unserem Jubiläums-Krippenspiel wird die „gute alte Zeit“ unserer heutigen Zeit begegnen. Die Krippenspiel-Kinder aus dem Jahr 1956 treffen die heutigen Krippenspiel-Kinder von 2016! Klar, dass da zwei ganz unterschiedliche Krippenspiele aufeinandertreffen und es erst mal einige Missverständnisse gibt, bis die heutigen Kinder und die damaligen Kinder merken, auf was es bei einem Krippenspiel ankommt.

Zum Familiengottesdienst um 15 Uhr sind Kinder und Erwachsene ganz herzlich eingeladen. Und zum Schluss gibt's natürlich für alle Kinder den traditionellen Bubenschenkel!

**17.00 Uhr** Heiligabendgottesdienst (Fetzer) unter Mitwirkung der Kantorei.

**22.00 Uhr** Christmette (Kuhlmann mit dem Posaunenchor)

**Silvester, Samstag, 31. Dezember**

**18.00 Uhr** Altjahrabend-Gottesdienst (Fetzer) mit Abendmahl

**Sonntag, 08. Januar**

9.30 Uhr Gottesdienst (Kuhlmann) mit Taufen

**Freitag, 13. Januar**

10.15 Uhr Gottesdienst für kleine Kinder vor dem Kindergartenalter mit ihren Angehörigen (Kuhlman, Thiel)

**Magdalenenkirche****Heiligabend, 24. Dezember**

**17.00 Uhr** Familiengottesdienst (Rapp-Aschermann) mit einem Weihnachtsspiel

**Sonntag, 08. Januar**

10.00 Uhr Gottesdienst (Rapp-Aschermann) mit Abendmahl

10.00 Uhr Kinderkirche

**Dienstag, 10. Januar**

15.00 Uhr Seniorenkreis „Burgwegkreis“ - Sterne Würfeln

**Donnerstag, 12. Januar**

16.30 - 17.30 Uhr Jungschar „Regenbogen-Kids“ für Mädchen und Jungen von 8 - 13 Jahren

**Thomaskirche****Heiligabend, 24. Dezember**

**15.00 Uhr** Familiengottesdienst (Tuttaß)

Zu diesem Gottesdienst sind insbesondere Familien mit Kindern eingeladen. Der Kinderchor der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde wird die Weihnachtsgeschichte szenisch und musikalisch darstellen. Maria, schon etwas älter, berichtet, wie es mit der Herbergssuche, den Hirten und Engeln damals so war. Sie alle werden zu hören und zu sehen sein. Auch die drei Weisen aus dem Morgenland machen sich auf den Weg zur Krippe. Sie sind herzlich eingeladen, die alte Geschichte neu zu erleben.

**17.00 Uhr** Heiligabendgottesdienst (Tuttaß)

**Silvester, Samstag, 31. Dezember**

**17.00 Uhr** Altjahrabend-Gottesdienst (Tuttaß) mit Abendmahl

**Sonntag, 08. Januar**

11.00 Uhr Gottesdienst (Kuhlmann)

### Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 71208 und [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)

Legende: SW (St. Wolfgang Pfullingen)

GH SW (Gemeindehaus St. Wolfgang)

GH HBK (Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad)

**Donnerstag, 22. Dezember 2016**

18.30 Uhr Gruppenstunde der Ministranten - Jugendräume SW

18.30 Uhr Junger Chor - GH SW

18.30 Uhr Kein Gottesdienst in Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

**Freitag, 23. Dezember 2016**

10.30 Uhr Ministrantenprobe für Weihnachten - SW

15.00 Uhr Instrumentalprobe für die Krippenfeier am Hl. Abend - GH SW

19.00 Uhr Kirchenchorprobe - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

**Heiliger Abend, Samstag, 24. Dezember 2016**

16.00 Uhr Krippenfeier der Seelsorgeeinheit mit Kinderchor und Krippenspiel - SW

17.00 Uhr Feierliche Christmette - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

22.00 Uhr Feierliche Christmette - SW

**Weihnachten, Sonntag, 25. Dezember 2016**

09.00 Uhr Festgottesdienst mit Orchestermesse Missa in C-Dur (Große Credomesse, KV

257) v. W. A. Mozart - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

10.30 Uhr Festgottesdienst mit Orgelmesse Missa brevis Sancti Joannis de Deo in B-Dur

(Kleine Orgelsolomesse) v. Joseph Haydn - SW

**Stephanus, Montag, 26. Dezember 2016**

10.30 Uhr Eucharistiefeier der Seelsorgeeinheit - SW

**Mittwoch, 28. Dezember 2016**

09.00 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung des Johannesweines - SW

**Silvester, Samstag, 31. Dezember 2016**

18.00 Uhr Rosenkranz - SW

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresschluss mit gregorianischer Choralschola - SW

24.00 Uhr Glockenläuten zum neuen Jahr

**Neujahr, Sonntag, 01. Januar 2017**

17.00 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresbeginn mit gregorianischer Choralschola - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

18.30 Uhr Ökumenischer Neujahresgottesdienst als Auftakt zum Reformationsgedenken und Christusjahr 2017; Veranstalter: ACK Pfullingen - SW

**Dienstag, 03. Januar 2017**

14.00 Uhr Aussendungsfeier der Sternsinger - SW

**Mittwoch, 04. Januar 2017**

09.00 Uhr Eucharistiefeier - SW

**Epiphanie (Dreikönig), Freitag, 06. Januar 2017**

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Sternsängern - SW

17.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Sternsängern - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

(Keine Vorabendmesse am Samstag, 07. Januar 2017, in St. Wolfgang)

**Taufe des Herrn, Sonntag, 08. Januar 2017**

09.00 Uhr Eucharistiefeier mit dem Sängerbund Lichtenstein - Hl. Br. Konrad

(Unterhausen)

10.30 Uhr Eucharistiefeier, parallel Kinder-Wort-Gottes-Feier - SW und GH SW

**Dienstag, 10. Januar 2017**

15.30-16.15 Uhr Kinderchor (Kindergarten bis 2. Grundschulklasse) - GH SW

16.30-17.30 Uhr Kinderchor (ab 3. Klasse) - GH SW

19.30-21.30 Uhr Kirchenchorprobe - GH SW

**Mittwoch, 11. Januar 2017**

09.00 Uhr Eucharistiefeier

20.00 Uhr Vorbereitungstreffen 2. Ökum. (Stadt-) Kirchentag Pfullingen - GH SW

**Donnerstag, 12. Januar 2017**

18.30 Uhr Eucharistiefeier - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

18.30 Uhr Gruppenstunde der Ministranten - Jugendräume SW

18.30 Uhr Junger Chor - GH SW

20.15 Uhr Stabübergabe Ökum. Arbeitskreis - „Adler“ Pfullingen

**Freitag, 13. Januar 2017**

16.30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe - GH SW

17.30 Uhr Ministrantenstunde - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

19.00 Uhr Kirchenchorprobe - Hl. Br. Konrad (Unterhausen)

**Luther in St. Wolfgang - Auftaktgottesdienst an Neujahr**

Das Reformationsgedenken und Christusjahr 2017 beginnt in Pfullingen wahrlich auffällig: Das evangelische Lutherjahr startet mit einem ökumenischen Neujahresgottesdienst in einer katholischen Kirche am **Sonntag, 01. Januar 2017, um 18:30 Uhr in St. Wolfgang.**

Unter Beteiligung aller vier christlicher Konfessionen wirken im Gottesdienst mit: Der griechisch-orthodoxe Kinder- und Erwachsenenchor, evangelische Posaunenchor, die katholischen Instrumentalisten Christoph Kolz (Saxophon) und Tobias Schmidt (Orgel) und als evangelisch-methodistischer Gastprediger Dr. Manfred Marquardt, ehemaliger Rektor der Theologischen Hochschule Reutlingen.

Nach dem Gottesdienst stoßen wir unter der Orgelempore mit einem **Umtrunk** auf das neue Jahr an und lassen uns von griechi-

schon und schwäbischen Fingerfood-Leckereien verwöhnen. Eine **Powerpoint-Bilderschau** von den unterschiedlichsten ökumenischen Ereignissen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Pfullingens im letzten Jahrzehnt lässt währenddessen ein gelungenes ökumenisches Miteinander nochmals Revue passieren.

**Weitere Großereignisse** folgen, etwa eine ökumenische Kirchengemeinderatssitzung am 01. Juni 2017 und der Zweite Ökumenische (Stadt-) Kirchentag Pfullingen vom 14.-16. Juli 2017.

**Ökum. KGR-Sitzung Lichtenstein zum Reformationsgedenken**

Das Luther- und Christusjahr 2017 ist äußerer Anlass, alle christlichen Kirchengemeinderätinnen und -räte von ganz Lichtenstein zusammenzubringen, um sich neu oder besser kennenzulernen, das Gemeinsame unseres Glaubens zu betonen, ökumenische Perspektiven für das zukünftige Miteinander anzuvisieren und so im glaubwürdigen Zeugnis für Christus unsere christliche Kirche und unsere Kommune Lichtenstein mitzugestalten und weiter voranzubringen!

Die Rätinnen und Räte der ev. Gesamtkirchengemeinde Unterhausen-Honau, der ev. Kirchengemeinde Holzelfingen, der ev.-meth. Gemeinde Lichtenstein und der kath. Kirchengemeinde Hl. Bruder Konrad treffen sich nach unvorstellbaren Zeiten wieder einmal gemeinsam am **Mittwoch, 18. Januar 2017, um 19:30 Uhr im ev. Gemeindehaus Unterhausen.** Für den auch kulinarischen Rahmen ist gesorgt. Wir freuen uns auf eine volle Teilnehmerzahl und bitten alle christlichen Gemeinden um ihr Gebet!

**Die Apis Pfullingen**

Evangelische Gemeinschaft e.V.



Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

**Samstag, 24. Dezember**

16.30 Uhr Weihnachtsfeier

**Sonntag, 25. Dezember**

11.00 Uhr Weihnachts-Gottesdienst mit Kinderprogramm

**Samstag, 31. Dezember**

18.00 Uhr Gottesdienst zum Altjahrabend

Info: C. Bacher, Tel: 07128/3806881, Email: c.bacher@die-apis.de

**Evangelische Freie Gemeinde**

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de



www.efg-pfullingen.de

**Samstag, 24. Dezember - Heilig Abend**

16.00 Uhr Familiengottesdienst

**Sonntag, 25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 01. Januar 2017**

15.00 Uhr Neujahrs Kaffee

16.00 Uhr Neujahrs Gottesdienst

**Sonntag, 08. Januar 2017**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Christliches Zentrum Pfullingen**

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de

**Samstag, 24. Dezember**

16.00 Uhr Heiligabend - Gottesdienst für Jung und Alt

**Sonntag, 25. Dezember**

Kein Gottesdienst im CZP



**Sonntag, 01. Januar 2017**

17.00 Uhr Dankgottesdienst mit Abendmahl

**Sonntag, 08. Januar**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 11. Januar**

20.00 Uhr Hauskreise an verschiedenen Orten

**Pfadfinder Royal Rangers****Freitag, 23. Dezember 2016 bis 06. Januar 2017***Ferien - kein Stammtreff der Royal Rangers***Neue Startergruppe ab Februar 2017**

Die letzten Starter sind vor den Sommerferien zu Kundschafter geworden. Es soll nun ein **neues Starter-Team geben**. Starter sind Jungs und Mädels **zwischen 6 und 8 Jahren**. Sie lernen auf eine **spielerisch-kreative** Art die Natur und verschiedene Pfadfindertechniken kennen. Angesagt sind natürlich viele **Spiele**, aber auch **Geschichten, Basteln** oder einfach **draußen sein**. Teamleiterin *Sylvia Lorch* wird von verschiedenen *Jungleitern* unterstützt. Sie lassen sich jede Woche etwas neues Spannendes einfallen!

Nach dem gemeinsamen Anfang mit den anderen Teams findet die Starterarbeit im eigenen Team außerhalb des Rahmenprogramms der „Großen Rangers“ (Kundschafter, Pfadfinder und Pfadranger) statt. Ab und zu nehmen die Starter auch mal an einem Outdoor-Tag teil, dies wird jedoch im Voraus gesondert bekannt gegeben. Interesse geweckt? Fragen? Einfach melden auf der Internetseite [www.rr377.de](http://www.rr377.de) über den Kontakt oder unter Telefonnummer 07121 707781.

**Neuapostolische Kirche Pfullingen**Tel. 07129 5615, E-Mail: [frank.siller@web.de](mailto:frank.siller@web.de)**Sonntag, 25. Dezember**

09:30 Uhr Gottesdienst zu Weihnachten in Pfullingen

**Samstag, 31. Dezember**

18:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss in Pfullingen

**Sonntag, 01. Januar**

11:00 Uhr Gottesdienst zu Neujahr in Pfullingen

**Mittwoch, 04. Januar**

20:00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

**Sonntag, 08. Januar**

09:30 Uhr Gottesdienst in Pfullingen

**Mittwoch, 11. Januar**

20:00 Uhr Gottesdienst in Pfullingen